

Intelligenz = Blatt

der

Churfürstlich-Sächsisch-Boigtländischen Kreis = Stadt Plauen.

Fünfzehnter Jahrgang.

Zweites Vierteljahr.

No. 16. Freitags, den 29. April 1803.

Krieg und Friede.

Zwar ist das große Räthsel noch immer nicht gelöst; doch ist, trotz alles Anscheins des erstern, die Erhaltung des letztern weit eher zu hoffen. Die Höfe von Petersburg und Berlin sollen das große Werk der Vermittelung zwischen Frankreich und England wirklich übernommen haben. Indes scheinen zwischen Rußland und Schweden einige Mißverständnisse eingetreten zu seyn. Der König von Schweden soll nämlich (wahrscheinlich durch Gründe aus vorhergegangenen Angelegenheiten bewogen) eine Brücke an der Gränze Finlands habe besetzen lassen und Niemanden mit Russischen Pässen erlauben, mehr nach Schweden herüber zu kommen. Der Russische Kaiser soll deswegen bereits an die ganze Armee Ordre haben ergehen lassen, sich marschfertig zu halten, und ein Corps soll bereits sich gegen die Schwedische Gränze ziehen.

Arabien.

Hier steht für die, seit einiger Zeit von so vielen Seiten gedrängte Pforte ein neuer Feind, der Rebell Abdul Wechab, auf, der mit einigen Corps gegen die heiligen Städte Mecca und Medina anzieht, um dem, wie er behauptet, unrechtmäßigen Chalifate des Großherrn ein Ende zu machen, und die wahre Lehre Alis einzuführen. Indes mögen die Triebfedern dieses Aufstandes wohl mehr politisch, als religiös seyn, und man behauptet, daß dieser Rebell mit den Beis in Aegypten in genauem Einverständniß stehe.

Ueber Gevatterschafts Thorheit und Unwesen.

(Fortsetzung.)

Seht, liebe Mitbürger, wie ihr euren eignen Hausstand unbarmherzig zerrüttet, indem ihr eine Sitte festhaltet, welche jetzt
nur

nur zerstören, nicht aber aufbauen kann! Denn wie mancher, der jenes liest, wird sich und seine häusliche Noth unter eine von jenen 3 Klassen stellen können! Und wenn denn nur einmal vollends im Jahre eine Gevatterschaft den armen, sich kaum nähernden, Bürger trifft; wenn sie den kinderreichen Bergmann in seiner Hütte überascht, welche fast nie einen Ueberfluß von Groschen, geschweige von 5 und 6 Thlr. vom jährlichen Verdienste in sich faßt; wenn sie den Tagelöhner, der nicht allemal einen Sonntagsrock vor sich bringt, grausam packt; oder die eitle Klöppelmadg, welche den kärglichen Verdienst ihrer künstlichen Hand der körperlichen Zierde meist allein, vielleicht aus dunkelm geweckten Schönheitsgefühl, widmet; oder den bedauernswerthen Dienstboten, welcher nun ein ganzes Jahr umsonst schwitzen, frieren, und sich plagen muß; wer sammelt denn die Seufzer, welche ein Gevatterbrief erzeugt, welche ein neugebohrner Mensch ohne sein Vorwissen durch seinen Eintritt auf die Erde mehreren Herzen vielleicht abpreßt, und die nur der elende Kindtaufsfusel wieder auf Minuten ersticken kann? —

Daher entspringt aus diesem Uebel ein neues, Beeinträchtigung fremder Haabe, und Betrug. Alle diejenigen niedern Volksklassen, welche nicht im Stande sind, aus eignen Mitteln den Aufwand einer Gevatterschaft zu bestreiten, und in gewissen Verbindungen mit Brodherren durch ihre Arbeiten stehen, nehmen in jenen Fällen ihre Zuflucht zu diesen. Der Schichtmeister, der Spizenverleger, der Hammer-schichtmeister, der Fabrikenbesitzer u. dergl.

mehr, müssen gern oder ungern, (denn Ungestüm und Grobheit erzwingt in solchen Fällen den Beistand eben so oft, als die Drohung, den Dienst aufzugeben, und bei der Bergmannsrau Gewinset und Thränen), die Gevatterschaftskosten vorschießen. Jahre vergehen dann bisweilen, ehe sie nur zu ihren Auslagen wieder kommen können. Sie sind genöthigt, sich wohl gar dieses und jenen an und für sich unerlaubten Mittels zu bedienen, um ihren Schaden zu verhüten, und dadurch die borgende Klasse aufs Neue zu drücken. Indeß, da der rechtschaffene Mann dieß gewiß nicht thut, so läuft er Gefahr, endlich seine Vorschüsse ganz einzubüßen, und dieß geschieht, vorzüglich bei Spizenverlegern so oft, daß jeder, der 20 Jahre hat klöppeln lassen, gewiß Schaden der Art genug aus seinen Büchern wird aufweisen können.

Denn wovon in aller Welt will das arme Volk zurückzahlen, dem jeder Verdienstpfennig bestimmt ist zu nothwendigen Bedürfnissen anderer Art? Muß es nicht durch jene Ehrenwerke gezwungen werden, an denen zum Betrüger zu werden, welche ihm helfen, wenn diese nicht durch besondere Verhältnisse vor diesem Schaden gesichert sind? Man überlege, wie weise und wohlthätig die vor mehrern Jahren ergangenen Befehle höhern Orts waren, welche den Gevatterschaftsluxus zu beschränken suchten! Die Obrigkeiten thaten das Ihre, um ihrem Geiste zu entsprechen. Allein ihr, meine Mitbürger, erkanntet weder ihre Weisheit noch ihre Wohlthätigkeit, denn — es blieb, wie es zuvor gewesen war.

Gerne erinnerte ich noch, wie schädlich
K i n d =

Kindtauffschmäuze für Wöchnerinnen und neugeborne Kinder seyn müssen, und gewöhnlich sind; wie unmenschlich es sey, jene Geschwächten gerade in denen Tagen, wo sie Ruhe bedürfen und Sorgfalt, durch Kindtauffstrubel darum zu bringen, durch Lärm, Tabacksdampf oft bis zum Ersticken, lästige Hitze, Verhinderung ihrer natürlichsten Verrichtungen, erregte Eplust schädlicher Speisen, und dergleichen oft auf mehrere Tage todkrank zu machen; gerne führte ich

noch einzelne Beweise von Unsittlichkeiten, welche aus dergleichen Bacchanalien nicht selten, vorzüglich auf dem Lande entspringen, und auf den Schaden der Kindtauffgebenden, so wie derer Handwerker, welche zunächst bei derlei Schmaufereien in Anspruch genommen werden; allein schon ist dieser Aufsatz fast zu lang für den bestimmten Platz, und nur die Wichtigkeit der Sache, welche er betrifft, kann seine Länge entschuldigen.

(Der Beschluß folgt.)

Daß nächstkommenden 27sten Juny a. c. von dem zu der sogenannten Königsburg allhier gehörigen Garten wiederum ein Theil auf allhiefigem Rathhause subhastirt werden soll, ein solches und daß das Subhastationspatent desselben nebst der Consignation unter hiesigem Rathhause angeschlagen zu befinden ist, wird hierdurch Jedermann wissend gemacht. Plauen den 2. April 1803.
Bürgermeister und Rath das.

Mit Auszahlung der Gewinne 3ter Classe der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zum Besten der allgemeinen Armen-Weisen- und Zuchthäuser gnädigst angeordneten 33sten Lotterie, wird den 6. May d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses, und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung desselben nicht erhalten: so hat sich derselbe während der im 6ten Artickel des Plans bestimmten 6 wöchentlichen Frist von dem bey dieser Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Hauptcollecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses schriftlich zu melden.

Die Loose zur Vierten Classe, deren Ziehung den 23. May d. J. geschiehet, müssen bey Verlust derselben 8 Tage vorher mit 4 Thlr. 4 Gr. mit Inbegriff des Aufgeldes erneuert werden.
Dresden, am 15. April 1803.

Churf. Sächs. Armen-Weisen- und Zuchthaus-Lotterie-Haupt-Expedition.

In einer sub dato Lobenstein den 1sten Septbr. 1802. ausgegebenen gedruckten Nachricht von einer Waaren-Verloosung nach der 33sten Dresdner Lotterie, deren gesamter Debit dem Kaufmann Christoph Friedrich Beckmann in Gera übertragen sey, heißt es ferner:

§. 1) Diese Verloosung richtet sich in allem nach der 33sten Dresdner Lotterie, u.

§. 7) Die Ziehungen geschehen in Dresden u.

Damit nun niemand glaube, daß diese Waarenverloosung mit der in hiesigen Landen zum Besten der allgemeinen Armen-Weisen- und Zuchthäuser gnädigst angeordneten Lotterie, in irgend einer Verbindung stehe, und dadurch von dem in höchsten Mandate vom 30sten August 1793. ad 3. enthaltenen Verbote des Colligirens für auswärtige Lotterien ausgenommen sey; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vorangeführte Beziehung auf die Dresdner Lotterie,

terie, ohne daß bey dieser davon etwas bekannt und ihrer Seits eingewilligt worden, geschehen sey; Dresden, am 6ten April 1803.

Schäferey - Verpachtung. Den 7. May des jetztlaufenden Jahres soll die zu dem ohnweit Neustadt an der Orla gelegenen Rittergute Oberpöllnis gehörige Schäferey nebst dem dabei befindlichen Inventarien - Geräthe, jedoch ohne Inventarien - Vieh, Versteigerungsweise an den Meistbietenden auf drey Jahre lang verpachtet werden, weshalb sich Pachtlustige angelegten Tages auf dem Ritterguths - Herrnhofe zu besagten Oberpöllnis bei dem Herrn Oberforstmeister von Schauroth zu rechter Vormittagszeit einfinden und sowohl angelegten Tages als auch vorher die dabey zu machenden Bedingungen vorgelegt, so wie auch von demselben weitere Auskunft erhalten können.

Endesgenannter macht hierdurch ergebenst bekannt, daß in dem Lottengrüner Wald sowohl Bauholz und Brettlöge, als auch Scheit- und Stockholz zu haben ist; wer dergleichen benöthiget ist, wird gebeten bei dem Jäger Luzner in Oberlosa die Bestellung zu machen. Sollten die Herren Fabrikbesitzer Accorde im Großen auf Stockholz machen wollen, so bin auch hierzu erböthig.
v. Müffling.

Vom 21. bis 27. April sind geboren:

3 Kinder in der Stadt, worunter 1 uneheliches.

Gestorben:

- 1) Fr. Johanne Rosine, Mstr. Johann Gottlob Hartensteins, Bürgers, Schneiders und dies. E. Handwerks Vormeisters allhier, Ehefrau, geb. Müllerin von hier, von 69 Jahren, 5 M. 19 Tagen.
- 2) Mstr. Heinrich Adam Rensch, Bürger und Schneider allhier, ein Ehemann von 54 Jahren, 15 Tagen.
- 3) Johann Christian Seyferthin allhier uneheliches Söhnchen.
- 4 5) 2 Kinder vom Lande.

Das Sonnabend - und Sonntagsbacken haben:

Mstr. Tröger in der Neundörfer Gasse, und Mstr. Michaelis vor dem Brückenthor.

Das Wochenbacken:

Mstr. Freitag am obern Steinwege, und Mstr. Martin in der Neustadt.

Getraide - Preiß hiesiger Stadt:

Ao. 1803. d. 23. April	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.
Waizen	1	18	—	1	16	—	1	15	—
Korn	1	10	—	1	9	—	1	5	—
Gerste	1	—	—	—	23	—	—	21	—
Safer	—	15	—	—	13	—	—	—	—

Fleisch - Taxe pr. Pfund:

Rindfleisch	:	2 gr. 2 pf.	Schöpffleisch	:	2 gr. 4 pf.
Schweinfleisch	:	3 gr. — pf.	Kalbfleisch	:	1 gr. 2 pf.